

Land- und Alpwirtschaftsverordnung

(Erlassen vom Regierungsrat am 5. Oktober 2004)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 4 Absatz 2, 5 Absatz 1, 6 Absatz 2, 19, 20 Absatz 2 und 21 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Mai 2000 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz; Einführungsgesetz)²⁾,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1*

Gegenstand

Die Verordnung regelt die kantonal eigenständige Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Beiträge, die Bewirtschaftung der Alpen sowie die Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland. Sie regelt zudem den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Agrargesetzgebung, soweit dieser nicht in Spezialverordnungen geregelt wird.

Art. 2*

Förderungsbereiche

¹ Der Kanton kann spezielle umweltschonende Bewirtschaftungsmethoden, deren Verbreitung im öffentlichen Interesse liegt, mit Beitragsleistungen an bäuerliche Einzelbetriebe und Organisationen fördern.

² Er kann Selbsthilfemassnahmen von bäuerlichen Einzelbetrieben und Organisationen zur Verbesserung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Beiträgen unterstützen.

³ Er kann Selbsthilfemassnahmen von bäuerlichen Organisationen zur Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Beiträgen unterstützen.

⁴ Er kann Massnahmen kantonalen Tierzuchtorganisationen mit Beiträgen unterstützen.

⁵ Er fördert die nachhaltige Bewirtschaftung der Viehalpen gemäss dieser Verordnung durch Beratung sowie durch den Erlass und die Kontrolle von Bewirtschaftungsvorschriften. Überdies kann er förderungswürdige Bewirtschaftungsmethoden nach Absatz 1 und Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von alpwirtschaftlichen Produkten nach Absatz 2 unterstützen.

⁶ Die Förderung mit Beiträgen erfolgt im Rahmen der bewilligten Kredite.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS IX D/1/1

Art. 3**Zuständiges Departement*

Zuständiges Departement im Sinne des Einführungsgesetzes und dieser Verordnung ist das Departement für Volkswirtschaft und Inneres (Departement).

Art. 3^a*Abteilung Landwirtschaft; Abteilung Wald*

¹ Die Abteilung Landwirtschaft ist unter Vorbehalt von Absatz 2 die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne des Einführungsgesetzes und dieser Verordnung. Sie vollzieht zudem die Agrargesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind.

² Die Abteilung Wald ist die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des Einführungsgesetzes.

2. Abschnitt: Förderung spezieller Bewirtschaftungsmethoden, Qualitäts- und Absatzförderung**Art. 4***Förderung spezieller Bewirtschaftungsmethoden*

¹ Als spezielle Bewirtschaftungsmethoden gelten solche, die über die Mindestanforderungen des ökologischen Leistungsnachweises im Sinne von Artikel 70 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft hinaus die Umwelt oder deren Elemente wie Boden, Vegetation, Landschaft, Wasser, Luft, Energie, Tiere besonders schonen oder für diese besonders förderlich sind.

² Der Kanton kann bäuerlichen Einzelbetrieben und Organisationen für innovative Projekte im Sinne von Absatz 1, deren Verbreitung im öffentlichen Interesse liegt, Beiträge gewähren. Die Förderung ist lediglich vorübergehend.

Art. 5*Qualitätsförderung*

Die Förderung von Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von land- und alpwirtschaftlichen Produkten mit Beiträgen bezieht sich auf Weiterbildungskurse, die Qualitätstaxierung von Alpprodukten, Qualitätsprämien für Alpprodukte und auf Projekte, welche die Qualitätsförderung von Land- und Alpwirtschaftsprodukten zum Inhalt haben und von überbetrieblicher Bedeutung sind.

Art. 6

Absatzförderung

¹ Der Kanton kann innovative Projekte im Bereich der Direktvermarktung, der Werbung für spezielle Erzeugnisse aus Glarner Land- und Alpwirtschaftsbetrieben sowie entsprechende Ausstellungen mit Beiträgen an die verantwortlichen bäuerlichen Organisationen unterstützen.

² Er kann an landwirtschaftliche Organisationen für die Durchführung von Viehabsatzmassnahmen Beiträge ausrichten.

³ Massnahmen zum Abbau von strukturell bedingten Überschüssen werden nicht unterstützt.

Art. 7

Allgemeine Voraussetzungen

¹ Beitragsempfänger nach den Artikeln 4–6 müssen grundsätzlich ihr Domizil im Kanton Glarus haben. Sofern ein Projekt oder eine Massnahme von wesentlicher Bedeutung für die Glarner Land- und Alpwirtschaft ist, können ausnahmsweise auch ausserkantonale Organisationen unterstützt werden.

² Beitragsleistungen nach den Artikeln 4–6 setzen in jedem Fall eine angemessene Leistung des Beitragsempfängers voraus. Als angemessen gilt eine Eigenleistung von mindestens 30 Prozent der Kosten. Die Eigenleistung kann in Form von eigener Arbeit, eigenem Material oder eigenen Geldmitteln erbracht werden.

Art. 8*

Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge nach den Artikeln 4–6 sind dem Departement bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Projekt- oder Massnahmenbeschreibung sowie einen Kostenvoranschlag und einen Finanzierungsplan enthalten.

²**

³ Die Beiträge können pauschal oder prozentual zu den ausgewiesenen Kosten gewährt werden.

⁴ An die Gewährung von Beiträgen können Voraussetzungen und Auflagen geknüpft werden. Werden diese nicht eingehalten, können die Beiträge durch die Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden.

⁵ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung. Es können Akontozahlungen geleistet werden.

** Aufgehoben RR 21. März 2006 per Landsgemeinde 2006

3. Abschnitt: Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Art. 9*

¹ Gesuche um die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland im Sinne von Artikel 71 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sind schriftlich an die Abteilung Landwirtschaft zu richten.

² Der Gesuchsteller hat sich darüber auszuweisen, dass er Gewähr für eine ordentliche Bewirtschaftung bietet.

³ Die Abteilung Landwirtschaft hört vor ihrem Entscheid den betroffenen Grundeigentümer an und gibt dem Gemeinderat der Standortgemeinde der Brachlandparzelle sowie den für die Raumplanung, den Naturschutz und die Wildhut zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Der Entscheid der Abteilung Landwirtschaft ist dem Gesuchsteller, dem Grundeigentümer sowie dem Gemeinderat zu eröffnen.

4. Abschnitt: Tierzuchtförderung

Art. 10

Grundsatz

Die Organisation und Durchführung von Massnahmen zur Tierzuchtförderung obliegt den kantonalen Zuchtorganisationen.

Art. 11*

Kantonale Rindvieh- und Kleinviehschau

¹ Der Kanton veranstaltet jährlich eine Rindvieh- und eine Kleinviehschau. Er überträgt deren Organisation und Durchführung den kantonalen Zuchtorganisationen.

² Das Departement legt in einer Leistungsvereinbarung mit den kantonalen Zuchtorganisationen die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung fest. Es ist für den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Viehschauen sowie für die Wahl der Schauexperten zuständig. Es kann die entsprechenden Kompetenzen auf die Zuchtorganisationen übertragen.

³**

Art. 12

Weitere Tierzuchtmassnahmen

¹ Der Kanton kann weitere Massnahmen zur allgemeinen Förderung der Nutztierzucht mit Beiträgen unterstützen. Namentlich kann er an Tierausstel-

** Aufgehoben RR 21. März 2006 per Landsgemeinde 2006

lungen und Tiervorfürungen von regionaler und interkantonaler Bedeutung Beiträge leisten und Zuchtprämien ausrichten.

² Für Basisleistungen wie Informationsveranstaltungen, Weiterbildungsanlässe, Koordinationsaufgaben zwischen Tierzüchtern, örtlichen Viehzuchtgenossenschaften und schweizerischen Viehzuchtverbänden kann den kantonalen Zuchtorganisationen ein Jahresbeitrag ausgerichtet werden.

Art. 13*

Verfahren

¹ Gesuche um Beiträge nach Artikel 12 Absatz 1 sind dem Departement bis zum 31. März des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Sie müssen eine Massnahmenbeschreibung und ein Budget enthalten.

² Die für die Beitragsgewährung zuständige Behörde entscheidet aufgrund der Bedeutung der Massnahme für die Tierzuchtförderung und der zur Verfügung stehenden Mittel über die Höhe der Beiträge.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung.

5. Abschnitt: Bewirtschaftung der Alpen (Viehalpen)

Art. 14*

Anforderungen an die Bewirtschaftung

¹ Die Alpen sind gemäss Artikel 12 des Einführungsgesetzes sowie nach den Bestimmungen der Alpordnung (Art. 15 Einführungsgesetz) zu bewirtschaften.

² Soweit das kantonale Recht nicht einschränkendere Bestimmungen hinsichtlich Düngung (Art. 12 Abs. 2 und 3 Einführungsgesetz) und Wegfuhr von Raufutter und Dünger von Alpen (Art. 12 Abs. 4 Einführungsgesetz) vorsieht, gelten für alle Alpen die Anforderungen an die Bewirtschaftung gemäss Verordnung des Bundesrates über Sömmerungsbeiträge an die Landwirtschaft.

³ Die Förderung der Bewirtschaftung von Alpbetrieben mit kantonalen Beiträgen gemäss dieser Verordnung setzt eine nachhaltige Bewirtschaftung voraus. Diese Alpbetriebe haben die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen, sind rationell zu bewirtschaften und haben ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber gegenüber dem Alppersonal nachzukommen.

⁴ Die Aufgabe der Bewirtschaftung von grösseren Weideflächen aus betrieblichen, ökologischen oder andern Gründen ist vom Alpeigentümer der Abteilung Landwirtschaft zu melden. Diese veranlasst die Überprüfung der höchstzulässigen Bestossung (Art. 13 Einführungsgesetz) durch die kantonale Alpkommission.

⁵ Auf jeder Alp ist ein Heuvorrat zu halten, der zur Überbrückung von witterungsbedingten Ausnahmesituationen ausreicht. Einzelheiten sind in der Alpordnung zu regeln.

Art. 15**Alpordnung*

¹ Jede Änderung einer Alpordnung bedarf der Genehmigung der Abteilung Landwirtschaft. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Alpordnung mit dem übergeordneten Recht im Einklang steht.

² Soweit bestehende Alpordnungen nicht mehr den Bestimmungen des Einführungsgesetzes und dieser Verordnung entsprechen, sind sie bis zur nächstfolgenden Alpsaison dem neuen Recht anzupassen und der Abteilung Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen.

³ Bei Pachtalpen bildet die Alpordnung Bestandteil des Pachtvertrages. Dem Pächter ist ein Exemplar der Alpordnung auszuhändigen.

⁴ Die Alpeigentümer und Alpbewirtschafter sind verpflichtet, den für Kontrollaufgaben betrauten Personen von Kanton und Gemeinde Einsicht in die Alpordnung zu geben.

Art. 16**Höchstzulässige Bestossung*

¹ Die höchstzulässige Bestossung einer Alp darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Massgebend ist das Alter eines Tieres am 25. Juli.

² Werden für eine Alp gemäss Urbar Gross- und Kleinviehstösse festgelegt, dürfen die Kleinviehstösse nicht mit Grossvieh, die Grossviehstösse nicht mit Kleinvieh genutzt werden.

Art. 17**Berechnung der Bestossung*

¹ Für die Umrechnung der Tierkategorien in Stösse gelten die Faktoren für die Berechnung von Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) gemäss Anhang.

² Die nach Absatz 1 vom Departement für jede Alp festgelegte höchstzulässige Bestossung wird dem betreffenden Alpeigentümer eröffnet. Sofern die nach neuen Umrechnungsfaktoren berechnete höchstzulässige Stosszahl Änderungen bei der bisher zulässigen Bestossung zur Folge hat, besteht ein ordentliches Rechtsmittel.

³ Nicht Raufutter verzehrende Grossvieheinheiten, namentlich Schweine, werden bei der Berechnung der Bestossung nicht berücksichtigt.

⁴ Die ordnungsgemässe Haltung von Ziegen auf Alpbetrieben ohne bewilligte Bestossung mit Kleinvieh ist bis maximal zwei RGVE zulässig. Die Ziegen werden der Bestossung durch Grossvieh angerechnet.

Art. 18**Alpviehzählung*

¹ Sofern es die technischen Möglichkeiten zulassen, wird der Alpviehbestand über die Tierverkehrsdatenbank ermittelt.

² Die Abteilung für Landwirtschaft ist bei Bedarf ermächtigt, Alpviehzählungen durch die Gemeinden anzuordnen (Art. 3 Einführungsgesetz).

³ Die Alpbewirtschafter oder die von ihnen bevollmächtigten Stellvertreter sind verpflichtet, über alle aufgetriebenen Tiere Angaben über deren Alter und Eigentümer zu machen und im Zweifelsfall Beweismittel vorzulegen.

Art. 19*

Befristete Änderungen der höchstzulässigen Bestossung

¹ Das Departement kann auf schriftliches und begründetes Gesuch des Alpeigentümers hin eine zeitlich befristete Änderung der höchstzulässigen Bestossung bewilligen.

² Es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der kantonalen Alpkommission ein.

³ Eine Bewilligung des Departements zur befristeten Erhöhung der höchstzulässigen Bestossung setzt voraus, dass der Futterertrag der Alp bei einer umweltschonenden Bewirtschaftung voraussichtlich genügt und die betriebsnotwendige Infrastruktur vorhanden ist.

⁴ Auf Antrag der kantonalen Alpkommission hin kann das Departement die höchstzulässige Stosszahl der Alp befristet herabsetzen, wenn der Futterertrag bei einer umweltschonenden Bewirtschaftung für die bisherige Bestossung nicht mehr ausreicht. Vor seinem Entscheid hat das Departement den Alpeigentümer und den Alpbewirtschafter anzuhören.

⁵ Provisorische Änderungen der höchstzulässigen Bestossung werden auf maximal zehn Jahre befristet.

Art. 20*

Definitive Änderungen der höchstzulässigen Bestossung

¹ Eine definitive Änderung der im Alpurbar festgesetzten höchstzulässigen Bestossung einer Alp setzt voraus, dass sich während einer Versuchsperiode von mindestens vier Jahren die vom Departement befristet bewilligte höchstzulässige Bestossung bewährt hat.

² Verantwortlich für die Nachführung des Alpurbars gemäss den Entscheiden des Departements ist die Abteilung Landwirtschaft.

Art. 21*

Alpauf- und Alpabfahrt

¹ Soweit in der Alpodnung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der Alpbewirtschafter den Zeitpunkt der Alpauffahrt. Die genügende Futtermittellieferung der Tiere ist zu gewährleisten.

² Das Auswechseln von Tieren während der Alpzeit ist zulässig, sofern die höchstzulässige Bestossung nicht überschritten wird.

³ Der späteste Alpabfahrtstermin ist nach den Bestimmungen von Artikel 14 des Einführungsgesetzes in der Alpodnung festzulegen.

⁴ Gesuche um Verschiebung des in der Alpordnung festgesetzten Alpabfahrtstermins sind mindestens acht Tage vor diesem Termin vom Alpeigentümer schriftlich der Abteilung Landwirtschaft einzureichen.

⁵ Für Alpen, deren spätester Alpabfahrtstermin in der Alpordnung auf ein späteres Datum als der 27. September festgelegt ist, werden keine Verschiebungsgesuche bewilligt.

⁶**

Art. 22

Vereinbarungen mit innerkantonalen Viehbesitzern

¹ Vereinbarungen über die Alpsommerung von Tieren von im Kanton ansässigen Viehbesitzern sind für beide Parteien verbindlich, sofern nicht vor dem 31. Dezember aus triftigen Gründen der Rücktritt erklärt wird.

² Im Vorjahr ausgeübte Sommerungsrechte für im Kanton ansässige Viehbesitzer gelten für das folgende Alpjahr als erneuert, sofern nicht eine der beiden Parteien bis zum 31. Dezember ausdrücklich den Rücktritt erklärt.

Art. 23*

Zuweisung von Sommerungsplätzen

¹ Entstehen für die im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzer trotz eigener Bemühungen Schwierigkeiten für die Unterbringung ihres Viehs auf Glarner Alpen, können sie dies unter Angabe der zu sommernden Tiere bis spätestens 15. Januar schriftlich der Abteilung Landwirtschaft melden.

² Die Abteilung Landwirtschaft weist für solches Vieh soweit möglich einen Sommerungsplatz zu, wenn der betreffende Viehbesitzer seine Verpflichtungen gegenüber den Alpeigentümern oder Alppächtern erfüllt hat. Solche Zuweisungen können zu Lasten ausserkantonaler Sommerungsrechte erfolgen.

Art. 24*

Ausserkantonaies Vieh

Ausserkantonalen Viehbesitzern dürfen Rechte zur Viehsommerung erst nach dem 1. Februar eingeräumt werden. Früher abgeschlossene Vereinbarungen gehen Zuweisungen durch die Abteilung Landwirtschaft gemäss Artikel 23 Absatz 2 nach.

Art. 25*

Alpinspektionen

¹ Die mit Milchkühen bestossenen Alpen sind in der Regel im Turnus von zehn Jahren nach den Vorgaben des Departements durch die kantonale Alpkommission zu inspizieren (Art. 18 Abs. 2 Einführungsgesetz).

** Aufgehoben RR 21. März 2006 per Landsgemeinde 2006

² Die übrigen Alpinspektionen sowie Kontrollen, die von Absatz 1 abweichen, werden durch die Kommission nach Auftrag des Departements vorgenommen.

³ Auf begründetes Gesuch eines Alpeigentümers oder Alpbewirtschafters hin kann das Departement Zwischeninspektionen oder Beratungen durch die Kommission veranlassen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Verordnung vom 12. September 2000 über die Produktion und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Viehversicherung sowie die Bewirtschaftung der Alpen und von Brachland (Land- und Alpwirtschaftsverordnung). Die Artikel 2 Absatz 5 und 27 der Land- und Alpwirtschaftsverordnung vom 12. September 2000 werden rückwirkend auf den 1. Januar 2004 aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anhang *

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten (RGVE)

	Faktor je Tier
<i>Tiere der Rindergattung (Gattung bos) und Wasserbüffel (bubalus bubalis)</i>	
<i>Kühe</i>	
– Milchkühe	1,000
– andere Kühe	0,800
<i>andere Tiere der Rindergattung</i>	
– über 730 Tage alt	0,600
– über 365–730 Tage alt	0,400
– über 120–365 Tage alt	0,300
– bis 120 Tage alt	0,100
<i>Tiere der Pferdegattung</i>	
– säugende und trächtige Stuten	1,000
– Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,000
– andere Pferde über 30 Monate alt	0,700
– andere Fohlen bis 30 Monate alt	0,500
– Maultiere und Maulesel jeden Alters	0,400
– Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0,250

Schafe

- Schafe gemolken	0,250
- andere Schafe über einjährig	0,170
- Jungschafe unter einjährig (in den Faktoren der weiblichen Tiere eingerechnet)	0,000
- Weidelämmer (Mast) unter halbjährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast)	0,030

Ziegen

- Ziegen gemolken	0,200
- andere Ziegen über einjährig	0,170
- Jungziegen unter einjährig (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)	0,000

andere Raufutter verzehrende Nutztiere

- Bisons über dreijährig (erwachsene Zuchttiere)	0,800
- Bisons unter dreijährig (Aufzucht und Mast)	0,400
- Damhirsche jeden Alters	0,100
- Rothirsche jeden Alters	0,200
- Lamas über zweijährig	0,170
- Lamas unter zweijährig	0,110
- Alpakas über zweijährig	0,110
- Alpakas unter zweijährig	0,070

Kaninchen

- Kaninchen jeden Alters	0,009
--------------------------	-------

Schweine

- säugende Zuchtsauen (4–8 Wochen Säugedauer; 5,7–10,4 Umtriebe pro Platz)	0,550
- Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,000
- nicht säugende Zuchtsauen über sechs Monate alt (etwa 3 Umtriebe pro Platz)	0,260
- Zuchteber	0,250
- abgesetzte Ferkel (ausgestallt mit etwa 25 kg, 8–12 Umtriebe pro Platz oder ausgestallt mit etwa 35 kg, 6–8 Umtriebe pro Platz)	0,060
- Remonten und Mastschweine (etwa 3 Umtriebe pro Platz)	0,170

Nutzgeflügel

- Zuchthennen, Zuchthähne und Legehennen	0,010
- Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets)	0,004
- Mastpoulets jeden Alters (Mastdauer etwa 40 Tage; 6,5–7,5 Umtriebe pro Platz)	0,004
- Truten jeden Alters (etwa 3 Umtriebe pro Platz)	0,015
- Trutenvormast (etwa 3 Umtriebe pro Platz)	0,005
- Trutenausmast	0,028
- Strausse bis 13 Monate	0,140
- Strausse älter als 13 Monate	0,260

Änderungen der Verordnung:

- RR 21. März 2006 (SBE 9. Bd. Heft 7 S. 406)
Ingress, Art. 1, 3, 3^a (n), 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1, 3 und 4, 11 Abs. 2 und 3 (+), 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 4, 15 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 19 Abs. 1–4, 20, 21 Abs. 4 und 6 (+), 23, 24, 25 in Kraft ab Landsgemeinde 2006
- RR 11. Dez. 2007 (SBE 10. Bd. Heft 6 S. 428)
Art. 2 Abs. 4 in Kraft ab 1. Januar 2008
- RR 23. Juni 2009 (SBE 11. Bd. Heft 3 S. 244)
Art. (16), Anhang in Kraft ab 1. Mai 2009
- RR 4. Mai 2010 (SBE 11. Bd. Heft 6 S. 422)
Art. 16 Text bisher zu Abs. 1, Abs. 2 (n, resp. am 23. Juni 2009 irrtümlich +) in Kraft ab 1. Mai 2009